

Stand 07.2019

§ 1 Geltungsbereich

- I. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG für weitere Zahlungsempfänger im Akquisitionsgeschäft“ regeln die Erbringung der von LAVEGO AG, Zielstattstr.10a Rgb., 81379 München angebotenen Leistung „Akquisitionsgeschäft für weitere Zahlungsempfänger“.
- II. Die Funktion „Akquisitionsgeschäft“ ist ausschließlich für die Transaktionsarten girocard mit electronic-cash und Kreditkarten mit online Autorisierung verfügbar und setzt die Nutzung der Leistung „Sammelkonto“ voraus.
- III. Die Verfügbarkeit der Funktion „Akquisitionsgeschäft“ ist abhängig von der Art der Zahlungsvorgänge, der Softwareversion und der Freischaltung durch LAVEGO.
- IV. Diese Leistung der LAVEGO erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
- V. Die sich aus § 675d Abs.1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art 248 §§ 1 bis 12, § 13 Abs. 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs.3 und Abs.4 BGB werden abbedungen und finden auf die von LAVEGO unter diesen AGB zu erbringende Leistung keine Anwendung.

§ 2 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Bezeichnungen verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert ist:

- I. „AGB“ bezeichnet diese hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG für weitere Zahlungsempfänger im Akquisitionsgeschäft; diese liegen dem Vertrag bei und sind jederzeit in der aktuellen Fassung unter www.lavego.de abrufbar;
- II. „Bankenarbeitstag“ bezeichnet die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundesweiten oder bayerischen Feiertagen und dem 24.12. und dem 31.12.;
- III. „berechtigter Dritter“ bezeichnet einen bereits bestehenden Vertragspartner der LAVEGO, der mit LAVEGO in einem Vertragsverhältnis bezüglich Abrechnungsvertrag, Hardware und Zusatz für Akquisitionsgeschäft steht und LAVEGO zum Abschluss dieses Vertrages mit dem weiteren Zahlungsempfänger beauftragt hat;
- IV. „DK“ bezeichnet die „Deutsche Kreditwirtschaft“, welche die Interessenvertretung der Spitzenverbände der deutschen Banken ist;
- V. „electronic-cash“ ist das von der deutschen Kreditwirtschaft bereitgestellte System zur Abwicklung von Zahlungen mit girocard und PIN;
- VI. „girocard“ bezeichnet eine von einem in der DK organisierten Kreditinstitut herausgegebene Debitkarte (früher ec-Karte);
- VII. „Gläubiger ID“ bezeichnet die Gläubiger Identifikationsnummer, die der weitere Zahlungsempfänger benötigt, um am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen zu können. Anträge für die Ausgabe der Nummer können elektronisch auf der Homepage der Deutschen Bundesbank www.glaebiger-id.bundesbank.de gestellt werden;
- VIII. „Kassenabschluss“ bezeichnet das Auslösen des Auftrags am Terminal zur Einleitung von Umsätzen in den Zahlungsverkehr durch den weiteren Zahlungsempfänger. Erfolgt ein Kassenabschluss vor 23:30 Uhr MEZ, reicht LAVEGO die bis dahin übermittelten Umsätze am darauffolgenden Bankenarbeitstag zur Einleitung des Zahlungsverkehrs ein;
- IX. „LAVEGO“ bezeichnet die LAVEGO AG in 81379 München, Zielstattstr.10a Rgb.;
- X. „Sammelkonto“ bezeichnet ein Treuhandkonto, wie es unter § 5 Ziff. IV. definiert ist;
- XI. „Umsätze“ bezeichnet die aus den Zahlungs-Transaktionen resultierenden Umsatzdaten;

Stand 07.2019

- XII. „Vertrag“ bezeichnet das vom weiteren Zahlungsempfänger unterschriebene Vertragsformular, diese AGB und eventuell zusätzliche Bedingungen, in deren Rahmen LAVEGO ihre Leistungen an den weiteren Zahlungsempfänger erbringt;
- XIII. „VP“ bezeichnet den weiteren Zahlungsempfänger und Vertragspartner der LAVEGO AG und damit das Unternehmen, welches im Vertragsformular mit Namen und Anschrift angegeben ist und den Auftrag unterzeichnet hat sowie dessen Rechtsnachfolger. Der VP ist ein Unternehmer. Zum VP gehören auch alle unselbständigen Niederlassungen und Filialen;
- XIV. „wesentliche Anforderungen“ bezeichnet alle von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde gestellten Anforderungen und Auflagen sowie weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften;
- XV. „ZAG“ bezeichnet das Zahlungsdienstleistungsgesetz.

§ 3 Vertragsgegenstand

- I. Gegenstand dieses Vertrages zwischen LAVEGO und dem VP ist die Annahme und Abwicklung von Zahlungsvorgängen, die mittels einer girocard im electronic-cash-Verfahren ausgelöst werden sowie deren Auszahlung an den jeweils berechtigten Zahlungsempfänger auf Basis der vom VP oder einem berechtigten Dritten übermittelten Daten zur Aufteilung der Beträge. Für Zahlungen im electronic-cash-System gelten ergänzend die „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ („Händlerbedingungen“) samt Anlage „Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen“ sowie die Entgeltvereinbarung für electronic-cash Umsätze („Entgeltvereinbarung“), die LAVEGO im Namen des VP mit den jeweiligen Herausgebern von girocards trifft, wobei der berechnete Dritte im Namen des VP LAVEGO hierzu beauftragt. Die Händlerbedingungen liegen dem Vertrag bei bzw. sind jederzeit jeweils in ihrem kompletten Wortlaut unter www.lavego.de abrufbar.
- II. Des Weiteren die Entgegennahme von Zahlungen für Kartenumsätze aus Kartentransaktionen von Kreditkarten-Acquiren auf ein Sammelkonto sowie die Auszahlung an den jeweils berechtigten Zahlungsempfänger auf Basis der vom VP oder einem berechtigten Dritten übermittelten Daten zur Aufteilung der Beträge.
- III. Der VP wird die Leistung ausschließlich in Deutschland einsetzen. Zahlungsverkehr und Umsatzgutschriften erfolgen ausschließlich in EURO.
- IV. Müssen Leistungen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Regularien geändert/angepasst werden, um die rechtmäßige Leistungserbringung zu gewährleisten, ist LAVEGO verpflichtet und berechtigt, die Leistungen entsprechend anzupassen.
- V. LAVEGO behält sich vor zur Leistungserbringung Dritte als Erfüllungsgehilfen einzubinden.

§ 4 Vertragsannahme, Laufzeit und Kündigung

- I. Der Vertrag kommt erst zustande, sobald LAVEGO nach Erhalt des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vertragsformulars die Annahme des Vertrages gegenüber dem VP erklärt.
- II. Soweit im Einzelfall nicht abweichend im Vertrag vereinbart, gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.
- III. Der Vertrag zwischen dem VP und LAVEGO kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VP nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- IV. Das Recht, den Vertrag zwischen dem VP und LAVEGO aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Parteien unberührt.

Stand 07.2019

Ein wichtiger Grund, der beide Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt dann vor, wenn der Vertrag zwischen LAVEGO und dem berechtigten Dritten, auf dessen Grundlage der Vertrag zwischen dem VP und LAVEGO geschlossen wurde, gleich aus welchem Grund endet.

Ein wichtiger Grund, der ausschließlich LAVEGO zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor,

- a) wenn der VP trotz Aufforderung seinen Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Form nicht nachkommt;
- b) wenn der VP gegen gesetzliche Vorgaben verstößt, die auf den VP anwendbar sind;
- c) wenn der begründete Verdacht auf Missbrauch oder nichtvertragsgemäße Nutzung der Leistungen besteht;
- d) wenn LAVEGO oder der berechtigte Dritte den Hauptvertrag kündigen;
- e) wenn für LAVEGO eine behördliche Erlaubnis für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit notwendig wird, die nicht bereits zum Vertragsabschluss vorliegt;
- f) wenn die DK den Netzbetreibervertrag bzw. die Zulassung der LAVEGO zum electronic-cash-System kündigt;
- g) wenn LAVEGO die Fortführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit von der BaFin oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt wird oder eine Untersagung droht;
- h) wenn sich wesentliche Anforderungen ändern, deren Umsetzung nur mit für LAVEGO wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

§ 5 Hauptleistungspflichten von LAVEGO

- I. LAVEGO übermittelt die vom VP erhaltenen Autorisierungsanfragen und die Autorisierungsantworten des Herausgebers der jeweiligen girocard zwischen dem VP und dem jeweiligen Herausgeber der girocard. Dabei schuldet LAVEGO lediglich die inhaltlich unveränderte Weiterleitung der vom VP und dem Herausgeber der jeweiligen girocard enthaltenen Daten, nicht jedoch deren Prüfung.
- II. LAVEGO zieht die Zahlungsbeträge bezüglich der Herausgeber der jeweiligen girocard eine positive Autorisierungsantwort im electronic-cash Verfahren erteilt hat und die der VP bei LAVEGO durch einen Kassenabschluss zum Einzug gegeben hat, auf das Sammelkonto ein.
- III. LAVEGO nimmt für den VP Zahlungen von anderen Netzbetreibern, Acquirern von Kredit- und Debitkarten sowie Issuern von Zahlungskarten entgegen, soweit diese vom VP mittelbar oder unmittelbar angewiesen wurden, ihre Gutschriften auf das Sammelkonto von LAVEGO vorzunehmen.
- IV. LAVEGO als Treuhänderin wird für den VP als Treugeber die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von LAVEGO als offene Treuhand- oder Treuhandsammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr.1b ZAG geführt. LAVEGO wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. LAVEGO wird sicherstellen, dass die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist LAVEGO gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von LAVEGO gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. LAVEGO hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung

Stand 07.2019

der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

- V. LAVEGO wird die nach § 5 Absatz II und III entgegengenommenen Zahlungsbeträge gemäß den durch den VP selbst oder den berechtigten Dritten bereitgestellten Daten aufteilen und an den danach berechtigten Zahlungsempfänger auszahlen. Die Zahlungsbeträge stehen unter dem Vorbehalt der finalen Zahlung eines entsprechenden Betrages an LAVEGO. LAVEGO hat die auf dem Sammelkonto von LAVEGO gutgeschriebenen Zahlungsbeträge, die nach den bereitgestellten Daten dem Zahlungsempfänger zustehen, unverzüglich mittels Überweisung auf das von dem Zahlungsempfänger benannte Bankkonto weiterzuleiten.
- VI. Die Informationspflichten nach §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB werden abbedungen und finden auf die von LAVEGO zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.
- VII. LAVEGO hat keinen Einfluss auf die tatsächliche Wertstellung durch das kontoführende Institut des VP.
- VIII. Für Ausfälle oder Nichterreichbarkeit der jeweiligen Autorisierungszentrale, der Inkassostelle bzw. von eingeschalteten Dritten oder des kontoführenden Instituts haftet LAVEGO nicht. Im Verhältnis zum VP handelt es sich hierbei um Dritte und nicht um Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der LAVEGO.
- IX. LAVEGO stellt die übermittelten Umsätze für maximal 90 Tage zur Reklamationsbearbeitung zur Verfügung. Die Kosten für eine Nachforschung hat der VP zu tragen.
- X. Übermittelt der VP Zahlungstransaktionen aus Zahlungsvorgängen mittels girocard im Lastschriftverfahren, werden diese Zahlungsbeträge ohne weitere Bearbeitung auf Kosten und zu Lasten des VP direkt auf das vom VP benannte Bankkonto ausgesteuert. Der VP hat die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und trägt das volle Risiko hinsichtlich Nichteinlösung oder Rückgaben unabhängig aus welchen Gründen.

§ 6 Pflichten des VP

- I. Der VP ist verpflichtet, LAVEGO auf eigene Kosten alle notwendigen Informationen zu erteilen, die zur Durchführung des Vertrags zwischen LAVEGO und dem VP erforderlich sind. Eine Veränderung der bzw. des wirtschaftlich Berechtigten bedarf einer erneuten Identifizierung nach Vorgabe des GwG. Die Kosten hierfür hat der VP zu tragen.
- II. Insbesondere hat der VP selbst oder durch seinen berechtigten Dritten die notwendigen Daten für die Aufteilung der Zahlungsbeträge an LAVEGO zu übermitteln und stets aktuell zu halten.
- III. Der VP hat die korrekte Gutschrift der bei LAVEGO zum Einzug eingereichten Zahlungsvorgänge unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen.
- IV. Der VP hat LAVEGO unverzüglich zu informieren, falls er Daten an LAVEGO nicht oder nicht vollständig übermitteln konnte sowie bei Störungen, Mängel, Schäden und einer Geltendmachung von Rechten durch Dritte.

§ 7 Vergütung

- I. Soweit im Einzelfall nicht abweichend im Vertrag vereinbart, stellt LAVEGO dem VP alle zu zahlenden Vergütungen und Entgelte für erbrachte Leistungen jeweils monatlich in Rechnung. Die Rechnung ist bei Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig und wird dem im Vertragsformular angegebenen Konto des VP nach Pre-Notification per SEPA-Lastschriftmandat mittels Lastschrift belastet.
- II. Das exakte Belastungsdatum kann auf der jeweiligen Rechnung auch als Zeitfenster angegeben werden. Aufgrund einer technischen Störung darf der Lastschrifteinzug vom auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum abweichen. Hierfür erfolgt keine erneute Pre-Notification. Der VP erhält spätestens mit der ersten Rechnungsstellung durch LAVEGO seine Mandatsreferenz mitgeteilt.

Stand 07.2019

- III. Der VP ist verpflichtet, Rechnungen von LAVEGO unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen hat der Teilnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang schriftlich an LAVEGO zu richten. Erfolgt keine fristgerechte Einwendung, so gilt dies als Einverständniserklärung.
- IV. Für nicht eingelöste Lastschriften kann LAVEGO einen pauschalierten Schadensersatzanspruch, aktuell 15,00 Euro, für den Aufwand geltend machen, der auf der Nichteinlösung der Lastschrift beruht. Diese Pauschale entspricht dem LAVEGO durch Dritte (einem Kreditinstitut, einer mit dem Lastschrifteinzug betrauten Vertragspartei usw.) in Rechnung gestellten Aufwand. Dem VP steht es frei, LAVEGO nachzuweisen, dass der von LAVEGO geltend gemachte Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale ist.
- V. Sollte sich der berechtigte Dritte in einem gesonderten Vertrag mit LAVEGO dazu verpflichten, alle oder einzelne zu zahlenden Vergütungen und Entgelte für die von LAVEGO erbrachten Leistungen zu übernehmen, schuldet der VP LAVEGO keine Vergütung. Stattdessen erhält LAVEGO eine Vergütung vom berechtigten Dritten, der LAVEGO zum Abschluss des Vertrages zwischen dem VP und LAVEGO beauftragt hat. Diese Vergütung darf LAVEGO behalten und muss sie nicht an den VP herausgeben.

§ 8 Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

- I. LAVEGO ist berechtigt, ihr zustehende Entgelte und Gebühren sowie offene Posten, mit denen sich der VP im Zahlungsverzug befindet, zzgl. bereits angefallener Gebühren von Zahlungsbeträgen einzubehalten oder gegen Forderungen des VP zu verrechnen. LAVEGO darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Umsätze des VP, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Eine durch die Verrechnung entstehende Verzögerung von Gutschrift an die Zahlungsempfänger hat der VP zu vertreten.
- II. Der VP wird darauf hingewiesen, dass LAVEGO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, aufgrund strafbarer Handlungen, wegen Nichteinhaltung der Anforderungen von DK und/oder Zahlungsinstrument-Organisationen verpflichtet sein kann oder bei einem Verstoß gegen die Pflichten des VP gem. § 6 zur Wahrung berechtigt ist, den VP vom Zahlungsverkehr auszuschließen und/oder die Weiterleitung von Umsätzen aufzuhalten bzw. zu unterbinden. Falls die Gesetzgebung es erlaubt, erhält der VP hierüber eine elektronische Mitteilung. Für daraus entstehende Unterbrechungen, Verzögerungen und daraus folgende Schäden haftet LAVEGO nicht. Der VP trägt die Kosten hierfür.

§ 9 Haftung

- I. LAVEGO haftet gegenüber dem VP für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- II. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet LAVEGO ausschließlich für,
 - a) Personenschäden;
 - b) Schäden, für die LAVEGO aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat;
 - c) Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages zwischen dem VP und LAVEGO gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf die der VP regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- III. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von LAVEGO auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- IV. LAVEGO haftet nicht für Schäden, die durch von LAVEGO nicht zu vertretende Ereignisse eintreten.
- V. Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs haftet LAVEGO nach § 675y BGB nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung Ihrer Pflichten. Im Übrigen wird eine Haftung aus § 675y BGB abbedungen.

Stand 07.2019

- VI. Eine verschuldensunabhängige Haftung von LAVEGO nach § 675y BGB besteht nicht. Die Vorschriften des § 676b und § 676c BGB bleiben unberührt.
- VII. Soweit die Haftung von LAVEGO durch Regelungen dieser AGB beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. LAVEGO bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche verjähren in 18 Monaten, es sei denn, LAVEGO haftet für Schäden aus der Verletzung, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder zwingenden gesetzlicher Vorschriften Regelungen wie solche aus Produkthaftung oder einzelnen Regelungen des Datenschutzrechtes. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch gegen LAVEGO dem Grunde nach entstanden ist und der VP von den anspruchsbegründeten Umständen und dem Schaden Kenntnis erlangt hat. Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die vorstehend angegebene Verjährungsfrist regeln, ersetzen die vorstehende Regelung.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

- I. Über den Schutz personenbezogener Daten und des Bankgeheimnisses hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien zur Geheimhaltung wie folgt: Der VP und LAVEGO werden, alle Informationen, welche der andere Vertragsteil ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich behandeln, ausschließlich zu Zwecken des Vertrages nutzen und Dritten nur insoweit mitteilen, als dies zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht die mit einem Vertragsteil gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen.
- II. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- III. Die Vertraulichkeit gilt nicht
 - a) für solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die ohne Verletzung der in diesem § 10 geregelten Pflichten erarbeitet oder von Dritten erworben werden;
 - b) soweit ein Vertragsteil nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zur Weitergabe verpflichtet ist.
- IV. Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei LAVEGO erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen. Es wird auf die Datenschutzhinweise der LAVEGO verwiesen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- I. Beschwerden des VP gegenüber LAVEGO in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können per Post oder E-Mail an LAVEGO gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von LAVEGO in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von LAVEGO nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich ist, so wird LAVEGO ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem der VP die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen. LAVEGO nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 (0)69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular

Stand 07.2019

dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen zum Download zur Verfügung unter:
<https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html>.

- II. Die Namens und im Auftrag von LAVEGO tätigen Personen sind nicht berechtigt, über diese AGB oder einzelne darin enthaltene Regelungen zu verhandeln. §305b BGB bleibt hiervon unberührt.
- III. Der vom VP beauftragte berechtigte Dritte hat keine Vertretungsbefugnis zur Abgabe von Zusicherungen und zum Abschluss von Nebenabreden, durch die von den Regelungen des Vertrages zwischen dem VP und LAVEGO abgewichen wird. §305b BGB bleibt hiervon unberührt.
- IV. Sollte der Vertrag in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Punkte sind durch wirksame neue zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.
- V. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen sowie des UN—Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von LAVEGO. Dies gilt auch, wenn der VP seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt.
- VI. Eine etwaige fremdsprachige Version des Vertrages, der AGB, von Formularen usw. wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die jeweils deutsche Fassung, die der VP jederzeit auf www.lavego.de abrufen kann, oder die dem VP jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.